

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f2c0c213-cae8-3998-9c6b-643a4d39c8a6>

Bibliografie

Titel	Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschauszüstungen (bisher: BGR/GUV-R 199)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 112-199
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 5.2 - 5.2 Bewertung

Der Unternehmer eine Bewertung der zur Auswahl stehenden Ausrüstungen vorzunehmen, um festzustellen, ob diese

- geeignet sind, die Rettung in angemessener Zeit durchzuführen,
- den ergonomischen Anforderungen genügen, insbesondere den Versicherten angepasst werden können, wenn die Art der Rettungsausrüstung dieses erfordert

und

- für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind.

